

TOP: _____

Viernheim, den 09.11.2017

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	CM/JF
Drucksache:	IV-74-2017/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	19.10.2017	

Informationsvorlage

Einrichtung von Behindertenparkplätzen in der Johann-Sebastian-Bach-Straße

Mitteilung/Information

Die Fraktion Die Linke stellte den Antrag zur „Einrichtung von Behindertenparkplätzen in der Johann-Sebastian-Bach-Straße“. Auf dessen Grundlage wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2016 die Verwaltung zur Einrichtung von „mindestens 2 zusätzlichen Behindertenparkplätzen in der Johann-Sebastian-Bach-Straße“ beauftragt. Im Genauen wurden hierbei die Standorte am Ende zum Königsacker sowie in der Nähe zum „Knupfer“ genannt. Zur Umsetzung sollten bereits vorhandene Parkplätze als Behindertenparkplätze ausgewiesen werden. Zusätzlich kam der Vorschlag auf, einen Behindertenparkplatz auf dem Gehweg direkt vor der Apotheke einzurichten.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Unterbringung eines Behindertenparkplatzes auf dem Gehweg vor der Apotheke im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger nicht sinnvoll. Insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer (bspw. Schüler und ältere Menschen) werden durch das Befahren des Gehwegs gefährdet, was gerade bezüglich des Schulwegeplans der Friedrich-Fröbel-Schule zu vermeiden gilt. Zudem ergab ein Gespräch mit der Apothekenbetreiberin, dass aus Ihrer Sicht im Bereich der Apotheke keine Behindertenparkplätze notwendig sind.

Im Fall, dass im Bereich der bestehenden, an die Apotheke angrenzenden, Parkflächen in der Johann-Sebastian-Bach-Straße die Unterbringung eines Behindertenparkplatzes realisiert werden soll, muss davon ausgegangen werden, dass dadurch insgesamt ein Stellplatz verloren geht. Ein Behindertenparkstand muss nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs eine Mindestbreite von 3,50m aufweisen, was bedeutet, dass dieser breiter als die vorhandenen Stellplätze ist und folglich mehr Fläche in Anspruch nimmt.

Die Anzahl der Kurzzeitparkstände würde sich dann anstatt auf die gegenwärtig sieben, nur noch auf fünf belaufen, wobei der dann neue Behindertenparkplatz noch hinzugezählt werden muss.

Auch im Bereich des „Knupfers“ muss aufgrund der höheren Flächeninanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes mit einem Verlust eines bestehenden Parkplatzes gerechnet werden. Im Bereich vor der Kirche St. Hildegard, wo bereits ein Behindertenparkplatz vorhanden ist, kann dies jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Markierung der einzelnen Parkplätze nicht genau nachvollzogen werden.

Ergänzend hierzu kann festgehalten werden, dass ein exakter Bedarf an Behindertenparkplätzen im oben genannten Bereich nicht festgestellt wurde und sich dies aus verschiedenen Gründen als schwierig erweist.